

# BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

## EINGABENAUSSCHUSS

**VORSITZENDE**  
**SILKE VOGT-DEPPE**  
**GESCHÄFTSSTELLE**

Tel.: (040) 428 31-13 24

Fax.: (040) 428 31-16 53

E-Mail: [eingabendienste@bk.hamburg.de](mailto:eingabendienste@bk.hamburg.de)

Hamburgische Bürgerschaft, Postfach 10 09 02, 20006 Hamburg

KunstRaum Hosenstall  
Frau  
Isolde Werner  
Ellmenreichstraße 28

20099 Hamburg

**ANSCHRIFT**  
Schmiedestraße 2  
20095 Hamburg

**BÜRGERSCHAFT ONLINE**  
[www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de)

**Datum der Eingabe**  
15.11.2014

**Geschäftszeichen**  
667/14

**Datum**  
05.02.2015

## Ihre Eingabe wegen des „HansaMarktes“

Sehr geehrte Frau Werner,

mit Ihrer Eingabe begehren Sie im Namen des Vereins „KunstRaum Galerie Hosenstall e.V.“ die Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung des „HansaMarktes“.

In der Vergangenheit hat das Fachamt Management des öffentlichen Raumes die erforderliche Sondernutzung an einem Sonntag im November 2012 und im April 2013 für die Veranstaltung eines Erzeugermarktes auf dem Hansaplatz erteilt. Dazu wurde die erforderliche Zustimmung des Fachamtes Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt vor dem Hintergrund des Sonn- und Feiertagsschutzes eingeholt.

Ein Antrag Ihres Vereins, den „HansaMarkt“ auch an einem Sonntag im Mai 2013 veranstalten zu dürfen, wurde sowohl von der Behörde, als auch von dem Verwaltungsgericht Hamburg im Rahmen des Eilrechtsschutzes mit Beschluss vom 13. Mai 2013 abgelehnt. Sie machen Ihr Begehren, den „HansaMarkt“ an acht Sonntagen im Jahr in den wärmeren Monaten veranstalten zu dürfen, zum Gegenstand dieser Eingabe.

Das Bezirksamt Mitte bietet Ihnen an, dass Sie an vier Sonntagen in den wärmeren Monaten des Jahres mit dem Abstand von einem Monat den „HansaMarkt“ abhalten könnten. Dabei würde die Behörde zu Ihren Gunsten von der in der Vergangenheit üblichen Praxis abweichen, zwischen den Veranstaltungen drei Monate Abstand zu fordern.

Die Behörde widerspricht Ihrer Darstellung, Ihnen seien die gewünschten Veranstaltungstermine zugesichert worden seien. Es habe sich zuvor um Einzelfallentscheidungen gehandelt.

### Ergebnis

Der Eingabenausschuss hat Ihr Anliegen in seiner Sitzung am 19.01.2015 eingehend beraten; er hat der Bürgerschaft aufgrund dieser Beratung empfohlen, Ihre Eingabe für "nicht abhilfefähig" zu erklären, weil Ihrem Begehren nach Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden kann. Die Bürgerschaft hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung am 04.02.2015 angenommen.

### Begründung

Der Eingabenausschuss kann aus rechtlichen Gründen nicht für Sie tätig werden.

Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzung ist abzulehnen, soweit die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind.

Der „HansaMarkt“ ist als Spezialmarkt einzuordnen. Ein Spezialmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet. Der „HansaMarkt“ sei nach Ihren Angaben ein Markt, auf dem regionale Produkte zum Kauf angeboten werden.

Das Verwaltungsgericht hat in dem Beschluss aus dem Mai 2013 wegweisend ausgeführt, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit der Durchführung einer Veranstaltung nicht gestört werden dürfe. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unterfalle auch der Sonn- und Feiertagsschutz. An Sonntagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten. Der „HansaMarkt“ ist eine öffentlich bemerkbare Veranstaltung.

Von diesem Verbot können aus wichtigem Grund Ausnahmen zugelassen werden. Die Behörde hat nach Ansicht des Eingabenausschusses zu Recht nur Ausnahmen in einem Umfang von vier Veranstaltungen zugelassen.

Der Senat verweist darauf, dass man sich an der Rechtsprechung und der Empfehlung der Behörde für Inneres orientiere. Danach werde die Festsetzung für eine Veranstaltung an lediglich vier Sonntagen im Jahr empfohlen. Zwischen den Marktveranstaltungen im selben Ort oder Ortsteil müsse ein Zeitabstand von etwa einem Monat liegen. Ob es zuvor eine Zusicherung von behördlicher Seite bezüglich der gewünschten weiteren Termine gegeben hat, kann von hiesiger Seite nicht aufgeklärt werden.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat anerkannt, dass auch ein geringerer Abstand - als der, der bisher üblichen 3 Monate - zwischen den einzelnen Veranstaltungen möglich sei. Trotzdem sei dann ein „größerer Zeitabstand“ gewährt.

Zudem müsse es nach der Rechtsprechung bei einer Ausnahmeregelung bleiben, da anderenfalls ein Konkurrenzdruck in erheblichem Maße auf den Einzelhandel entstehe, der grundsätzlich keine Ausnahmeregelung erlange. Nicht zu beanstanden ist nach Auffassung des Eingabenausschusses auch, dass die hohe Nachfrage nach Erteilung von Sondernutzungen durch andere Veranstalter auf dem Hansaplatz mit in die Abwägung einbezogen wurde.

Es ist nach Angaben des Senats anzunehmen, dass außerhalb der Sonn- und Feiertage keine derartige Kollisionsgefahr besteht. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein entsprechender Antrag positiv beschieden werden könne, wäre wesentlich höher.

Mit freundlichen Grüßen

*Silke Vogt-Deppe*

Silke Vogt-Deppe